

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1983

Ausgegeben am 4. März 1983

57. Stück

139. Bundesgesetz: Arsenalgesetz

(NR: GP XV RV 1271 AB 1417 S. 144. BR: AB 2684 S. 432.)

140. Bundesgesetz: Änderung des Ärztegesetzes

(NR: GP XV IA 231/A AB 1387 S. 144. BR: AB 2671 S. 432.)

141. Bundesgesetz: Anwendung der Wahlwerbungskostenbeschränkung gemäß dem Parteiengesetz auf die Nationalratswahlen 1983

(NR: GP XV IA 225/A AB 1446 S. 146. BR: AB 2659 S. 432.)

### 139. Bundesgesetz vom 2. Feber 1983 über die Bundesversuchs- und Forschungsanstalt Arsenal (Arsenalgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Rechtliche Stellung

§ 1. (1) Die Bundesversuchs- und Forschungsanstalt Arsenal ist eine Anstalt des Bundes und untersteht dem Bundesminister für Bauten und Technik. Sie wird im folgenden als Anstalt bezeichnet. Der Anstalt kommt insofern Rechtspersönlichkeit zu, als sie berechtigt ist, mit Genehmigung des Bundesministers für Bauten und Technik die Mitgliedschaft zu Vereinen, anderen juristischen Personen und zwischenstaatlichen Organisationen zu erwerben sowie durch unentgeltliche Rechtsgeschäfte Vermögen und Rechte zu erwerben und hievon im eigenen Namen zur Erfüllung ihrer Aufgaben Gebrauch zu machen.

(2) Die Anstalt ist eine betriebsähnliche Einrichtung des Bundes.

#### Wirkungsbereich

§ 2. (1) Der Wirkungsbereich der Anstalt umfaßt jene technischen Sachgebiete, die nach Maßgabe des Standes der Technik unter Berücksichtigung der der Anstalt in diesem Bundesgesetz zugewiesenen Aufgaben sowie unter Bedachtnahme auf die Bedürfnisse der Wirtschaft einem der nachfolgend angeführten Fachbereiche angehören:

1. Elektrotechnik;  
dazu gehören insbesondere die Sachgebiete Energietechnik und Informationstechnik;
2. Geotechnik;  
dazu gehören insbesondere die Sachgebiete Geochemie, Geophysik und Straßenwesen;
3. Maschinenbautechnik;  
dazu gehören insbesondere die Sachgebiete Wärmetechnik, Kältetechnik, Strömungstechnik, Meß- und Regeltechnik und Bauphysik.

(2) Der Wirkungsbereich der Anstalt umfaßt ferner die ihr in diesem Bundesgesetz zugewiesenen Aufgaben auf den im Abschnitt C des Teiles 2 der Anlage zu § 2 des Bundesministerengesetzes 1973, BGBl. Nr. 389, angeführten Sachgebieten, soweit sie nicht unter Abs. 1 fallen.

#### Aufgaben

§ 3. (1) Im Rahmen ihres Wirkungsbereiches hat die Anstalt insbesondere folgende Aufgaben:

1. Gewinnung von Erkenntnissen nach wissenschaftlichen und technischen Methoden als Grundlage für die Aufgaben gemäß Z 2 bis 5;
2. Durchführung von Versuchen, Untersuchungen, Erprobungen und Materialprüfungen gegen Entgelt;
3. Erstellung von Befunden und Berichten, Abgabe von Gutachten und Ausstellung von Zeugnissen gegen Entgelt;
4. Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben gegen Entgelt;
5. Dokumentation, Informationsvermittlung und Beratung gegen Entgelt.

(2) Die Anstalt erbringt ihre in Abs. 1 vorgesehenen Leistungen für den Bund als Träger von Privatrechten.

#### Entgelt

§ 4. Die Entgelte für die Inanspruchnahme der Tätigkeit der Anstalt gemäß § 3 Z 2 bis 5 sind vom Bundesminister für Bauten und Technik im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen in einem Tarif nach dem Grundsatz der Kostendeckung festzusetzen.

#### Organisation

§ 5. (1) Die Leitung der Anstalt obliegt dem Direktor.

(2) Der Bundesminister für Bauten und Technik hat eine Geschäftseinteilung sowie eine Geschäfts-

ordnung für die Anstalt zu erlassen, die insbesondere nähere Bestimmungen zu enthalten haben über

1. die organisatorische Gliederung der Anstalt,
2. die nähere Regelung für den Dienstbetrieb sowie die Inanspruchnahme der Leistungen der Anstalt,
3. die Erstellung von Arbeitsprogrammen und Tätigkeitsberichten,
4. die Zusammenarbeit der Anstalt mit anderen Bundesdienststellen.

#### Verhältnis zu anderen Anstalten des Bundes

§ 6. Durch dieses Bundesgesetz werden die durch Rechtsvorschriften festgelegten Wirkungsbe-  
reiche anderer Anstalten des Bundes nicht berührt.

#### Vollziehung

§ 7. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Bauten und Technik, hinsichtlich des § 4 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.

Kirchschläger

Kreisky

### 140. Bundesgesetz vom 2. Feber 1983, mit dem das Ärztegesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Ärztegesetz, BGBl. Nr. 92/1949, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 129/1951, BGBl. Nr. 119/1952, BGBl. Nr. 169/1952, BGBl. Nr. 17/1955, BGBl. Nr. 50/1964, BGBl. Nr. 229/1969, BGBl. Nr. 460/1974 und BGBl. Nr. 425/1975 wird wie folgt geändert:

1. § 55 f Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Ärzte machen sich jedenfalls eines Disziplinarvergehens schuldig, wenn sie eine oder mehrere strafbare Handlungen vorsätzlich begangen haben und deswegen von einem inländischen Gericht zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagesstrafen verurteilt worden sind.“

2. § 55 l Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

„§ 55 l. (1) Disziplinarstrafen sind:

- a) der schriftliche Verweis;
- b) Geldstrafen bis zur Höhe der fünfundsechzigfachen Umlage (§ 55 c Abs. 1);
- c) Untersagung der Berufsausübung.

(2) Die Strafe nach Abs. 1 lit. c darf im Falle eines Disziplinarvergehens nach § 55 f Abs. 2 höch-

stens auf die Zeit von fünf Jahren verhängt werden. In den übrigen Fällen darf die Strafe nach Abs. 1 lit. c höchstens für die Dauer eines Jahres, das erste Mal höchstens für die Dauer von drei Monaten verhängt werden. Bei praktischen Ärzten und Fachärzten, die ihren Beruf im Rahmen eines Dienstverhältnisses bei einer Gebietskörperschaft ausüben, bezieht sich die Untersagung der Berufsausübung nach Abs. 1 lit. c nicht auf die Ausübung des ärztlichen Berufes im Zusammenhang mit den Dienstpflichten des Arztes.“

3. Der letzte Satz des Abs. 4 des § 55 l hat zu lauten:

„Sofern es im Interesse der Wahrung des Ansehens der österreichischen Ärzteschaft und der Einhaltung der Berufspflichten gelegen ist, kann im Disziplinarerkenntnis auf Veröffentlichung des gesamten Disziplinarerkenntnisses in den Mitteilungen der zuständigen Ärztekammer oder auch in der Österreichischen Ärztezeitung erkannt werden.“

#### Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz betraut.

Kirchschläger

Kreisky

### 141. Bundesgesetz vom 21. Feber 1983 über die Anwendung der Wahlwerbungskostenbeschränkung gemäß dem Parteiengesetz auf die Nationalratswahlen 1983

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I

(Verfassungsbestimmung)

Die Bestimmungen über die Begrenzung, Überwachung und Veröffentlichung der Wahlwerbungskosten in Art. III und IV des Parteiengesetzes, BGBl. Nr. 404/1975, sind bei den Nationalratswahlen 1983 auf die Wahlwerbungskosten jener politischen Parteien anzuwenden, die bei den Nationalratswahlen 1979 Mandate erzielt haben.

#### Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit sie nicht der Bundesregierung obliegt, der Bundesminister für Inneres betraut.

Kirchschläger

Kreisky